

Friedhofsordnung

der

Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Altdorf



Gültig ab 1. Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der kirchliche Friedhof in Altdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde in Altdorf.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Bereich der Stadt Altdorf ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
3. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärterers / der Friedhofswärterin. Diese/r führt ihr/sein Amt gemäß der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

§ 3 Benutzungszwang

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bedient sich, unter anderem für folgende Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof, für die Benutzungszwang besteht, eines privaten Unternehmens:

- a) Annahme des Leichnams am Friedhofseingang
- b) Aushebung und Schließung des Grabes
- c) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Magdalenenkirche
- d) Beförderung der Leiche von der Magdalenenkirche bzw. Leichenhalle zum Grab
- e) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
- f) Stellung der Sargträger
- g) Beisetzung von Urnen
- h) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung und Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
3. Der Friedhof ist während der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
4. Die Steinmetzfirmen und zugelassene Gewerbetreibende können mit ihren Kraftfahrzeugen durch die Tore bei der Leichenhalle und der Magdalenenkirche den Friedhof befahren. Die Fahrzeuge sind auf dem dort vorgesehenen Platz abzustellen.
5. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Fahrräder eingeschlossen) – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - j) zu rauchen.
6. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführung enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltungen von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Absprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.
5. Die Benutzung der Magdalenenkirche für Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers, mit einer Freirednerin/einem Freiredner abgehalten werden, ist davon abhängig, ob die Freirednerin / der Freiredner durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen wurde. Welche Personen zugelassen sind, ist im Büro der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises der Landwirtschafts- und Friedhofsgärtner, o. ä.) nachweisen können. Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

6. Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
9. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
11. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den, von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten), durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
12. Materialien der Steinmetzfirmer zur Grabgestaltung können nur an den ausgewiesenen Stellen gelagert werden.
13. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung, unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.
Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingebracht, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.
Über Ausnahmen entscheidet die Pfarramtsführerin / der Pfarramtsführer in Absprache mit dem Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen des Grabes

1. Ein Grab darf nur von der Firma (im weiteren Verlauf als Totengräber bezeichnet) ausgehoben und geschlossen werden, an die die hoheitlichen Rechte dafür durch den Träger des Friedhofs vergeben wurden.
2. Die bei dem Ausheben des Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben oder eingäschert.

§12 Tiefe des Grabes

1. Bei der Erdbestattung werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
2. Doppeltiefe Gräber werden so tief angelegt, dass der Normtiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden können. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 Größe der Gräber

1. Bei Anlage für Erdbestattungen werden folgende Maße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren:
Länge 1,80 m - 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m (entsprechend den angrenzenden Gräbern)
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab in Abteilung III ein Platz von mindestens 1,10 m Länge und 0,60 m Breite vorzusehen; in Abteilung II ein Platz von mindestens 1,10 m Länge und 0,65 m Breite.

§ 14 Ruhezeit

In den Abteilungen I und II sind aufgrund behördlicher Verfügung keine Erdbestattungen, allenfalls Urnenbestattungen, möglich.

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre – die Beisetzung von Aschen ist nur in zerfallbaren Urnen zulässig.

§ 15 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (s. § 12 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. In Urnengräbern und einfachen Gräbern für Erdbestattungen können je Grabzeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In doppelten und dreifachen Gräbern entsprechend mehr.
4. Werden Urnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.
5. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 16 Umbettung

1. Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Kirchenvorstand prüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt und muss die Umbettung beschließen.
2. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärungen der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und / oder der nutzungsberechtigten Person ist / sind beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte, sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Einfachen Grabstätten für Erdbestattung
 - b) Doppelten Grabstätten für Erdbestattung
 - c) Dreifachen Grabstätten
 - d) Urnengrabstätten
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen

nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht. Grabräumungen dürfen nur durch Fachfirmen durchgeführt werden.

§ 19 Nutzungsrecht an Gräbern

1. In Familiengräbern können der / die Berechtigte und seine / ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen kann stattfinden, bedarf aber der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
2. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 1 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
3. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein, so bestimmen die Miterben den Nutzungsberechtigten.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
5. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über an
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
 - c) Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen
 - d) auf die nicht unter a) – c) fallenden Erben
6. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
7. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

8. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der / die Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung (Kirchengemeinde) über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
3. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes ist vom Nutzungsberechtigten eine Verzichtserklärung zu unterschreiben und ein Grabmalentfernungsschein an den beauftragten Steinmetz weiterzugeben.

§ 22 Wiederbelegung

1. Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des / der Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Nutzungsrecht an Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Gräber entsprechende Anwendung.

V. Urnengrabstätten in den Urneninseln

§ 25

Die biologisch abbaubaren Urnen werden in die dafür im Boden senkrecht eingelassenen Röhren beigesetzt. Es können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist je einer Urne kann eine weitere Urne beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird. Die Aschenbehältnisse werden von dem beauftragten Bestatter geliefert und berechnet. Das Öffnen und Schließen der Bestattungsröhren erfolgt durch den Totengräber. Ist dafür eine schon bestehende Urnengrabstele vorübergehend zu entfernen, ist der dafür zuständige Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Die dafür benötigten Schlüssel sind beim Bestatter bzw. bei der Kirchengemeinde hinterlegt.

Der Bestatter und der Steinmetz sind von den Angehörigen frei auszuwählen. Der Totengräber wiederum ist von der Kirchengemeinde beauftragt.

VI. Urnenstelenplätze

§ 26

Die biologisch abbaubaren Urnen werden am Stelenplatz an den vorgesehenen Stellen beigesetzt. Es können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist je einer Urne kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Aschenbehältnisse werden von dem beauftragten Bestatter geliefert und berechnet.

VII. Urnenrasengräber

§ 27

1. Urnenrasengräber sind Urnengräber, die als Einzel- oder als Doppelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
3. Auf den Urnenrasengräbern wird eine, in einer Metallhalterung gefasste Platte angebracht, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.
4. Die Urnenrasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
6. Erlaubt ist das Ablegen eines Blumengebindes bis max. 3 Wochen nach der Beisetzung.
7. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

VIII. Baumgrabstätten

§ 28

1. In Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
2. Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Umfeld von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
3. Pro Baumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
4. Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen.

Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.

5. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
6. Im Umfeld des Baumes wird eine Platte angebracht, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

IX. Magdalenenkirche und Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Magdalenenkirche

1. Die Magdalenenkirche ist für die kirchliche Feier der Bestattung von Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Magdalenenkirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.
3. Die Benutzung der Magdalenenkirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
4. Freiredner/Freirednerinnen sind nur mit Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen.
5. Die Benutzung der Magdalenenkirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen.
6. Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Magdalenenkirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle ist Eigentum der Stadt Altdorf. Sie dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle, sowie der Särge, darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. einem Verantwortlichen der Bestattungsinstitute vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
3. Särge von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
4. Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle sind der Stadt Altdorf vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramtsbüro während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 32 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Altdorf, den 1. Juli 2024
Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Altdorf Anlage zur Friedhofsordnung aus dem Jahr 2024

I. Gestaltung der Grabstätten

§ 1 Grabmale

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen (im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet), dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
 - 1a. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben und die Herkunft des Steines nachzuweisen. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
4. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 2 Besondere Vorschriften

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Als Werkstoff für Grabmale muss in erster Linie europäischer Stein, Naturstein (bevorzugt aus fairem Handel), Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht kommen. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
3. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden. Kunststein ist nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Das Grabmal soll nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware ausgeschlossen ist. Andere hieran abweichende Gestaltungswünsche müssen vom Kirchenvorstand genehmigt werden.
4. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren und Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
5. Die Grabmale aus Stein und Holz dürfen im Innern der Grabfelder nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem, das Grabmal umgebenden Friedhofsgeländes, bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Urnengräbern in den Abteilungen II und III dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Bei einer zweireihigen Anordnung der Urnengräber in Abteilung II, darf die Höhe der Grabsteine in der vorderen Reihe maximal 0,30 m betragen. Bevorzugt sollen liegende Steine bzw. Platten verbaut werden.
6. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen in der Regel nicht höher als 1,40 m sein so, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.
7. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
8. Liegende Grabmale und Grabplatten sind genehmigungspflichtig.

9. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab

a) 0,4 m bis 1,0 m Höhe:	0,14 m
b) ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe:	0,16 m
c) ab 1,50 m Höhe:	0,18 m

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 3 Anlieferung und Aufstellung

1. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
2. Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
3. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
4. Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.

§ 4 Inschrift

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist auf der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Nummer des Grabes und der Abteilung deutlich sichtbar anzubringen. Bei Grabplatten auf der rechten Seite am Kopfende.

§ 5 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Im Einzelfall, abhängig von der Bodenbeschaffenheit bzw. sonstigen Gegebenheiten, kann die Friedhofsverwaltung die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmen.
3. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 6 Unterhalt

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
3. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
4. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

5. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Gestaltung der Urnenstelen

§ 7 Urnengrabmal (Stelen) in den Urneninseln

Das Urnengrabmal steht über der beigesetzten Urne und ist mit einem Edelstahlanker mit der Röhre verbunden, um einen sicheren Stand zu gewährleisten. Die Urne ist im Gegensatz zum Sarg ein kubisches Gefäß, es gibt kein Kopf- oder Fußende. Dies sollte auch in dem darüberstehenden Zeichen sichtbar sein.

Die Urnengrabmale müssen folgende Merkmale erfüllen:

- Es muss grundsätzlich eine Stelenform sein.
- Die maximale Grundfläche beträgt 20 cm Breite und 25 cm Tiefe.
- Die Höhe der Stele bewegt sich zwischen 90 cm und 110 cm ab Erdoberkante.
- Als Material sind alle bayerischen Natursteine zugelassen, jedoch sind regionale fränkische Natursteine wünschenswert, da diese auch landschaftstypisch sind. Als Material kann auch mit Holz, Metall oder Bronze im Naturstein gestaltet werden, soll aber 30 % Masse nicht überschreiten.
- Inschriften und Texte müssen eingearbeitet sein und dürfen nicht aus Metall aufgesetzt werden.
- Das Urnengrabmal muss allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- Politur und Feinschliff der Flächen sind nicht zugelassen.
- Benutzen und Abstellen von Tierdarstellungen und sonstigen Gegenständen als Gestaltungselemente vor oder auf den Stelen ist grundsätzlich nicht möglich und wird vom Friedhofsträger entfernt.

§ 8 Urnengrabmal (Stelenplatz)

Die Urnengrabmale / Stelenplätze müssen folgende Merkmale erfüllen:

- Es muss grundsätzlich eine Stelenform sein.
- Die maximale Grundfläche beträgt 20 cm Breite und 25 cm Tiefe.
- Die Höhe der Stele bewegt sich zwischen 90 cm und 110 cm ab Erdoberkante.
- Als Material sind alle bayerischen Natursteine zugelassen, jedoch sind regionale fränkische Natursteine wünschenswert, da diese auch landschaftstypisch sind.

Als Material kann auch mit Holz, Metall oder Bronze im Naturstein gestaltet werden, soll aber 30 % Masse nicht überschreiten.

- Inschriften und Texte müssen eingearbeitet sein und dürfen nicht aus Metall aufgesetzt werden.
- Das Urnengrabmal muss allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- Politur und Feinschliff der Flächen sind nicht zugelassen.
- Benutzen und Abstellen von Tierdarstellungen und sonstigen Gegenständen als Gestaltungselemente vor oder auf den Stelen ist grundsätzlich nicht möglich und wird vom Friedhofsträger entfernt.

§ 9 Bepflanzung, Abstellen von Vasen, Grablichter o. ä. Gegenständen

Die Urnenbeisetzungsstellen liegen in einer von der Kirchengemeinde gepflegten Grünfläche. Eine Bepflanzung, sowie das Abstellen von Vasen, Schalen oder Kerzen vor der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden ersatzlos entfernt.

Erlaubt sind Schalen, Gestecke und Gebinde (maximal 30 cm x 30 cm) auf der Grabstelle bis 6 Wochen nach der Beisetzung.

§ 10 Antrag auf Errichtung eines Urnengrabmals

Bevor die Herstellung eines Urnengrabmals von den Hinterbliebenen in Auftrag gegeben wird, muss bei der evangelischen Kirchengemeinde Altdorf (Friedhofsträger) ein schriftlicher Genehmigungsantrag (Zeichnung M=1:10; Seitenansicht, Draufsicht und Schriftpositionen) eingereicht werden. Erst nach der Genehmigung kann das Grabzeichen in Auftrag gegeben werden. Ein ohne Genehmigung errichtetes Urnengrabmal kann seitens des Friedhofsträgers, auf Kosten des Verursachers, entfernt werden. Spätestens 6 Monate nach der Bestattung ist eine Grabstele dauerhaft aufzustellen.

§ 11 Gewerbliche Arbeiten

Alle gewerblichen Arbeiten innerhalb der Urneninseln und an den Stelenplätzen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

III. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 12 Anlage und Instandhaltung

1. Die Grabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

2. Die Pflanzfläche ist der Teil des Grabes, der dem Nutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.

Für die Pflanzflächen der Gräber sind kleinere Flächen vorgesehen als die unterirdischen Grabgrößen. Dabei müssen die Gräber einer Reihe soweit als möglich in einer Flucht liegen.

3. Die Höhe, Form und Art der Gestaltung der Gräber sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

4. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

5. Es ist nicht gestattet, Grabstätten oder Teile davon mit Kies, Splitt, Glassplitt, Steinen, Schotter, Rindenmulch und dergleichen zu belegen.

6. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und nach Abraum der Grabstätte.

7. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

8. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb eingefasst und hergerichtet werden.

9. Sollte das Nutzungsrecht nicht weiter verlängert werden, muss der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes durch eine zugelassene Fachfirma abräumen lassen.

10. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.

11. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.

12. Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen, Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z. B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurück geschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht. Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.
13. Es ist gestattet die Grabstätten mit Buchs oder Immergrün einzufassen. Dabei darf die Höhe von 30 cm nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.
14. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
15. Alle Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren ab dem Beerdigungsdatum angenommen. Danach müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.
16. Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeder Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.
17. Es ist nicht erlaubt, Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen, die gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstoßen, an Gräbern aufzustellen. Kunststoffgebilde und Plastikblumen sind als Grabschmuck nicht statthaft.
18. Das Aufbringen von Kies, Splitt, Schotter, Rindenmulch o. ä. in den Grabzwischenräumen ist verboten. Ebenso Folien und wasserundurchlässiges Material.
19. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

20. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
21. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und dass die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
22. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 20, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 14

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Juli 2024. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Altdorf, den 1. Juli 2024
Der Kirchenvorstand